

Alfried Krupp von Bohlen und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH

Betriebsvereinbarung

gem. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG über den Ausgleich von Überstunden
- technische und verwaltende Bereiche -

Überstunden werden grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung und Zuschläge ausgeglichen (§§ 17 Abs. 5 BAT, 17 Abs. 4 BMT-G).

Die/der Vorgesetzte bietet bis zum Zeitpunkt der Überstunden der betroffenen Arbeitnehmerin/dem betroffenen Arbeitnehmer einen Zeitraum für die Arbeitsbefreiung an. Dieser liegt noch innerhalb der folgenden drei Kalendermonate.

Kann der betroffenen Arbeitnehmerin/dem betroffenen Arbeitnehmer der Freizeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht angeboten werden, so hat sie/er für bis zu 16 Überstunden im Monat die Wahl zwischen Bezahlung und Freizeitausgleich.

Sind mehrere Beschäftigte von Mehrarbeit betroffen, so sollen die einzelnen gleichbehandelt werden.

Betriebsvereinbarungen über die Geltung von tarifvertraglichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung gilt für die Beschäftigten der technischen und verwaltenden Bereiche

- Medizinisch-technischer Dienst
- Wirtschafts- und Versorgungsdienst
- Technischer Dienst
- Verwaltungsdienst
- Sonderdienste
- Kindertagesstätte

vom 1. Oktober 1999 an, zunächst für sechs Monate zur Probe. Während dieser Probezeit ist eine fristlose Kündigung jederzeit möglich. Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende.

Essen, 26. August 1999

Alfried Krupp Krankenhaus

Betriebsrat

- Dr. Hartwig -

- Dr. Plutte -

- Havener -

- Dr. Hülskamp -